

**Änderungstarifvertrag Nr. 10  
zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen  
(TV-H)**

vom 15. April 2015

Zwischen

dem Land Hessen,  
vertreten durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport,

- einerseits -

und

- andererseits \*-

wird Folgendes vereinbart:

**\*Anmerkung:**

Gleichlautend, aber getrennt vereinbart mit

- ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,  
vertreten durch die Landesbezirksleitung Hessen, Frankfurt a.M.,
  - GdP, Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Hessen,
  - GEW, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, vertreten durch den Landesverband Hessen,
  - IG BAU, Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand
- und
- dbb beamtenbund und tarifunion, vertreten durch den Fachvorstand Tarifpolitik.

## § 1

### Wiederinkraftsetzung der gekündigten Entgelttabelle

Die gekündigten Anlagen B und C des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H) vom 1. September 2009, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 9 vom 10. Oktober 2014, werden für die Zeit vom 1. Januar 2015 bis 28. Februar 2015 wieder in Kraft gesetzt.

## § 2

### Änderung des TV-H

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H) vom 1. September 2009, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 9 vom 10. Oktober 2014, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a) In Teil A. Allgemeiner Teil Abschnitt IV Urlaub und Arbeitsbefreiung wird nach § 29 ein neuer Paragraph mit folgendem Wortlaut angefügt:

„§ 29a Freizeitausgleich bei ehrenamtlichem Engagement“
  - b) In Teil A. Allgemeiner Teil Abschnitt VI Übergangs- und Schlussvorschriften werden nach § 38 neue Paragraphen mit folgendem Wortlaut angefügt:

„§ 38a Übergangsvorschrift zu § 1 Absatz 2 Buchstabe j  
§ 38b Übergangsvorschrift zur Entgeltordnung (Anlage A)“
2. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Buchstabe j erhält folgende Fassung:

„j) künstlerisches Theaterpersonal, Orchestermusikerinnen/Orchestermusiker sowie technisches Leitungspersonal und technisches Theaterpersonal nach Maßgabe der hierzu vereinbarten Protokollerklärungen,“
  - b) Nach Buchstabe o werden folgende Protokollerklärungen eingefügt:

**„Protokollerklärungen zu § 1 Absatz 2 Buchstabe j:**

    1. <sup>1</sup>Technisches Leitungspersonal umfasst technische Direktorinnen/Direktoren, Leiterinnen/Leiter der Ausstattungswerkstätten, des Beleuchtungswesens, der Bühnenplastikerwerkstatt, des Kostümwesens/der Kostümabteilung, des Malsaals, der Tontechnik sowie Chefmaskenbildnerinnen/Chefmaskenbildner. <sup>2</sup>Für die benannten Funktionen kann in den staatlichen Theatern je künstlerischer Sparte jeweils nur eine Beschäftigte/ein Beschäftigter bestellt werden.
    2. Unter den TV-H fallen Bühnenarbeiterinnen/Bühnenarbeiter sowie Kosmetikerinnen/Kosmetiker, Rüstmeisterinnen/Rüstmeister, Schlosserinnen/Schlosser, Schneiderinnen/Schneider, Schuhmacherinnen/Schuhmacher, Tapeziererinnen/Tapezierer, Tischlerinnen/Tischler einschließlich jeweils der Meisterinnen/Meister in diesen Berufen, Orchesterwartinnen/Orchesterwarte, technische Zeichnerinnen/Zeichner und Waffenmeisterinnen/Waffenmeister.
    3. In der Regel unter den TV-H fallen Beleuchterinnen/Beleuchter, Beleuchtungsmeisterinnen/Beleuchtungsmeister, Bühnenmeisterinnen/Bühnenmeister, Garderobieren/Garderobiers bzw. Ankleiderinnen/Ankleider, Gewandmeisterinnen/Gewandmeister, Requisitenmeisterinnen/Requisitenmeister, Requisiteurinnen/Requisiteure, Seitenmeisterinnen/Seitenmeister, Tonmeisterinnen/Tonmeister, Tontechnikerinnen/Tontechniker und Veranstaltungstechnikerinnen/Veranstaltungstechniker.
    4. In der Regel nicht unter den TV-H fallen Inspektorinnen/Inspektoren, Kostümmalerinnen/Kostümmaler, Maskenbildnerinnen/Maskenbildner, Oberinspektorinnen/Oberinspektoren, Theatermalerinnen/Theatermaler und Theaterplastikerinnen/Theaterplastiker.“

3. § 17 Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 werden wie folgt gefasst:

„(3) <sup>1</sup>Den Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit im Sinne des § 16 Absatz 3 Satz 1 stehen gleich:

- a) Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz,
- b) Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit nach § 22 bis zu 39 Wochen,
- c) Zeiten eines bezahlten Urlaubs,
- d) Zeiten eines Sonderurlaubs, bei denen der Arbeitgeber vor dem Antritt schriftlich ein dienstliches bzw. betriebliches Interesse anerkannt hat,
- e) Zeiten der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit,
- f) Zeiten eines Freistellungsanspruchs nach § 45 SGB V,
- g) Zeiten der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung nach § 2 PflegeZG,
- h) Zeiten der vollständigen Freistellung nach § 3 PflegeZG,
- i) Zeiten der Inanspruchnahme der Elternzeit nach § 15 BEEG bis zu sechs Monaten pro Kind,
- j) Zeiten einer sonstigen Unterbrechung von insgesamt weniger als einem Monat im Kalenderjahr.

<sup>2</sup>Zeiten der Unterbrechung bis zu einer Dauer von jeweils drei Jahren, die nicht von Satz 1 erfasst werden, und die über Satz 1 Buchstabe i hinausgehende Elternzeit sowie Zeiten einer Unterbrechung bei Beschäftigten, die für eine jahreszeitlich begrenzte regelmäßig wiederkehrende Tätigkeit in einem Beschäftigungsverhältnis stehen (Saisonbeschäftigte), sind unschädlich; sie werden aber nicht auf die Stufenlaufzeit angerechnet.“

4. In der Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 2 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„<sup>2</sup>Sie betragen

- a) in den Entgeltgruppen 1 bis 8
  - 30,10 Euro ab 1. März 2015
  - 30,87 Euro ab 1. April 2016
- b) in den Entgeltgruppen 9 bis 15
  - 60,20 Euro ab 1. März 2015
  - 61,74 Euro ab 1. April 2016.“

5. Die Nr. 4 der Protokollerklärungen zu § 21 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Tritt die Fortzahlung des Entgelts nach einer allgemeinen Entgeltanpassung ein, sind die berücksichtigungsfähigen Entgeltbestandteile, die vor der Entgeltanpassung zustanden, um 90 v.H. des Vorphundertsatzes für die allgemeine Entgeltanpassung zu erhöhen. <sup>2</sup>Der Erhöhungssatz für vor dem 1. März 2015 zustehende Entgeltbestandteile beträgt 1,8 v.H., für vor dem 1. April 2016 zustehende Entgeltbestandteile 2,3 v.H.“

6. § 25 wird wie folgt gefasst:

### „§ 25 Betriebliche Altersversorgung

<sup>1</sup>Die Beschäftigten haben Anspruch auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung unter Eigenbeteiligung nach Maßgabe des Tarifvertrages über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (ATV) vom 1. März 2002 in der für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Wird der ATV durch die Tarifgemeinschaft deutscher Länder oder die vertragschließenden Gewerkschaften ganz oder teilweise gekündigt, ist die Kündigung zwischen den Parteien des TV-H im selben Umfang und zum selben Zeitpunkt wirksam.

**Protokollerklärung zu § 25 Satz 1:**

*Diese Regelung gilt für alle von der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vereinbarten Tarifverträge, die den ATV ändern, ergänzen, ersetzen oder im Falle einer vorangegangenen Kündigung wieder in Kraft setzen.“*

7. Nach § 29 wird folgender § 29a eingefügt:

**„§ 29a Freizeitausgleich bei ehrenamtlichem Engagement**

<sup>1</sup>Beschäftigte, die am 1. Januar eines Kalenderjahres im Arbeitsverhältnis stehen und zu diesem Zeitpunkt Inhaberinnen/Inhaber einer von einem hessischen Landkreis oder einer hessischen Stadt ausgestellten Ehrenamts-Card (E-Card) oder einer Jugendleiterin/Jugendleiter-Card (Juleica) sind, erhalten in diesem Kalenderjahr einen Freizeitausgleich unter Fortzahlung des Entgelts. <sup>2</sup>Der Freizeitausgleich beträgt einen Arbeitstag. <sup>3</sup>Freizeitausgleich, der nicht in diesem Kalenderjahr in Anspruch genommen worden ist, verfällt. <sup>4</sup>Eine finanzielle Abgeltung des Anspruchs auf Freizeitausgleich ist ausgeschlossen. <sup>5</sup>Im Falle des Freizeitausgleichs werden das Tabellenentgelt sowie die sonstigen Entgeltbestandteile, die in Monatsbeträgen festgelegt sind, weitergezahlt.

**Protokollerklärungen zu § 29a:**

1. *Satz 1 gilt auch für Inhaberinnen/Inhaber eines den Mindestvoraussetzungen der hessischen Ehrenamts-Card entsprechenden Nachweises über die Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeit. Mindestvoraussetzung für die Ausstellung der hessischen Ehrenamts-Card ist ein ehrenamtliches Engagement von wöchentlich fünf Stunden.*
  2. *Die Anzahl der Wochentage, auf die sich die wöchentliche Arbeitszeit – abweichend von der Fünf-Tage-Woche – verteilt, führt nicht zu einer Erhöhung oder Verminderung des Anspruches auf Freizeitausgleich.“*
8. In § 33 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „oder § 236a“ durch die Angabe „, § 236a oder § 236b“ ersetzt.
9. Nach § 38 wird folgender § 38a eingefügt:

**„§ 38a Übergangsvorschrift zu § 1 Absatz 2 Buchstabe j**

<sup>1</sup>Auf technisches Theaterpersonal mit überwiegend künstlerischer Tätigkeit, mit dem am 31. Mai 2015 arbeitsvertraglich eine überwiegend künstlerische Tätigkeit vereinbart ist, findet § 1 Absatz 2 Buchstabe j in der bis zum 31. Mai 2015 geltenden Fassung für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses weiter Anwendung. <sup>2</sup>Auf technisches Theaterpersonal, mit dem am 31. Mai 2015 arbeitsvertraglich die Anwendung des TV-H vereinbart ist, findet der TV-H unabhängig von § 1 Absatz 2 Buchstabe j in der ab dem 1. Juni 2015 geltenden Fassung für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses weiter Anwendung. <sup>3</sup>Als ununterbrochen fortbestehend gilt das Arbeitsverhältnis auch, wenn im beiderseitigen Einvernehmen an ein befristetes Arbeitsverhältnis ohne Unterbrechung ein neues Arbeitsverhältnis zu demselben Arbeitgeber abgeschlossen wird.“

10. Nach § 38a wird folgender § 38b eingefügt:

**„§ 38b Übergangsvorschrift zur Entgeltordnung (Anlage A)**

Für die unter Teil II Abschnitt 18 Unterabschnitt 2 der Anlage A zum TV-H fallenden Beschäftigten (Beschäftigte der Wachpolizei) gilt § 4 des Änderungstarifvertrages Nr. 10 zum TV-H vom 15. April 2015 unter den dort genannten Voraussetzungen.“

11. § 39 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Satzzahl „<sup>1</sup>“ wird gestrichen.
- b) In Buchstabe h wird die Angabe „, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2014“ gestrichen.

- c) In Buchstabe j wird das Datum „31. Dezember 2014“ durch das Datum „31. Dezember 2016“ ersetzt.
- 12. In § 42 Nr. 9 Ziffer 1 wird im Text des § 33 Absatz 4 Satz 1 die Angabe „oder § 236a“ durch die Angabe „, § 236a oder § 236b“ ersetzt.
- 13. § 45 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Diese Sonderregelungen gelten für die Beschäftigten an staatlichen Theatern.“
  - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) (aufgehoben)“
  - c) In Absatz 3 werden vor den Worten „gesondert vereinbart“ die Worte „abweichend von Nr. 3 der Protokollerklärungen zu § 1 Absatz 2 Buchstabe j“ eingefügt.
- 14. Die Anlagen B bis E werden durch die Anlagen B bis E ersetzt, die als Anlagen 1 bis 4 diesem Änderungstarifvertrag beigefügt sind.

### **§ 3** **Änderung der Anlage A zum TV-H**

Die Anlage A zum TV-H wird wie folgt geändert:

- 1. Die Gliederung zu Teil II wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der Überschrift „Teil II Tätigkeitsmerkmale für bestimmte Beschäftigtengruppen“ wird folgender Zusatz eingefügt:  
„Vorbemerkung zu Teil II der Entgeltordnung“
  - b) Nr. 18 wird wie folgt gefasst:  
„18. Beschäftigte der Polizei  
18.1 Beschäftigte in der Schifffahrt  
18.2 Beschäftigte der Wachpolizei“
- 2. Teil II Abschnitt 18 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„**18. Beschäftigte der Polizei**“
  - b) Aus dem bisherigen Abschnitt 18 wird unter Beibehaltung des Wortlauts der Unterabschnitt 18.1.
  - c) Die Überschrift des neuen Unterabschnitts 18.1 wird wie folgt gefasst:  
„**18.1 Beschäftigte in der Schifffahrt**“
  - d) Dem Unterabschnitt 18.1 wird folgender Unterabschnitt 18.2 angefügt:  
„**18.2 Beschäftigte der Wachpolizei**“

#### **Entgeltgruppe 9**

- 1. Beschäftigte der Wachpolizei, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 8 heraushebt, dass sie schwierig ist.  
(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

2. Beschäftigte der Wachpolizei mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens fünf Beschäftigte der Wachpolizei durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

### **Entgeltgruppe 8**

Beschäftigte der Wachpolizei mit entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

#### **Protokollerklärungen:**

*Nr. 1 Schwierige Tätigkeiten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z.B.:*

- a) *Eigenverantwortliche Tatortarbeit (Durchführung der Spurensicherung, die labor-technische Spurensuche einschließlich der Fertigung von Spurensicherungsberichten);*
- b) *eigenverantwortliche Vorbereitung und Durchführung des Verkehrsunterrichts im Rahmen der Jugendverkehrserziehung;*
- c) *verantwortliche Leitung der technischen Verkehrsüberwachung einschließlich des Geschwindigkeitsmesstrupps;*
- d) *Koordination von Objektschutzmaßnahmen;*
- e) *Durchführung der Fachkoordination „Erkennungsdienstliche Behandlung“;*
- f) *Durchführung von Urkundenvorprüfungen;*
- g) *Streifengang im Rahmen der mobilen Objektschutzstreifen (SM 5 gemäß PDV 129);*
- h) *koordinierende Aufgaben im Abschiebe- und Gefangenentransport.*

*Nr. 2 Die Ausbildung zur Wachpolizistin und zum Wachpolizisten ist eine der Beschäftigten der Wachpolizei entsprechende Tätigkeit.“*

3. Teil III Abschnitt 2 Unterabschnitt 5 Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Kesselwärterinnen und Kesselwärter (Heizerinnen und Heizer)

- a) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Anlagenmechanikerin für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik oder Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik oder in einem artverwandten anerkannten metallverarbeitenden oder in einem anerkannten elektrotechnischen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren oder
- b) mit Kesselwärterinnenprüfung oder Kesselwärterprüfung an Hochdruckkesselanlagen, die zugleich Schichtführerinnen oder Schichtführer sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)“

### **§ 4**

#### **Übergangsvorschrift für die unter Teil II Abschnitt 18 Unterabschnitt 2 der Anlage A zum TV-H fallenden Beschäftigten (Beschäftigte der Wachpolizei)**

<sup>1</sup>Entsprechend § 29 Absatz 2 TVÜ-H sind die Beschäftigten der Wachpolizei, deren Arbeitsverhältnis zum Land über den 31. Mai 2015 hinaus fortbesteht, unter Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit zum 1. Juni 2015 in Teil II Abschnitt 18 Unterabschnitt 2 der Entgeltordnung zum TV-H übergeleitet. <sup>2</sup>Die aufgrund der Überleitung in Teil II Abschnitt 18 Unterabschnitt 2 der Entgeltordnung zum TV-H beibehaltene bisherige Entgeltgruppe gilt für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit. <sup>3</sup>Ändert sich nach dem 31. Mai 2015 die auszuübende Tätigkeit, greift die Tarifauto-

matik. <sup>4</sup>Die Beschäftigten sind dann nach § 12 TV-H i.V.m. der Entgeltordnung eingruppiert.

**Protokollerklärung:**

<sup>1</sup>Eine Überprüfung und Neufeststellung der Eingruppierungen findet aufgrund der Überleitung in Teil II Abschnitt 18 Unterabschnitt 2 der Entgeltordnung zum TV-H nicht statt.

<sup>2</sup>Ergibt sich in den Fällen des Satzes 1 nach der Entgeltordnung zum TV-H eine höhere Entgeltgruppe, sind die Beschäftigten auf Antrag in die Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach § 12 TV-H ergibt. <sup>3</sup>Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen (§ 17 Absatz 4 TV-H). <sup>4</sup>Waren Beschäftigte in der bisherigen Entgeltgruppe der Stufe 1 zugeordnet, werden sie abweichend hiervon der höheren Entgeltgruppe zugeordnet; die bisher in Stufe 1 verbrachte Zeit wird angerechnet.

<sup>5</sup>Der Antrag nach Satz 2 kann nur bis zum 31. Mai 2016 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt auf den 1. Juni 2015 zurück; nach dem Inkrafttreten des Teils II Abschnitt 18 Unterabschnitt 2 der Entgeltordnung zum TV-H eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung nach Satz 3 und 4 unberücksichtigt. <sup>6</sup>Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. Juni 2015, gilt die Ausschlussfrist nach Satz 5, mindestens jedoch eine Ausschlussfrist von einem Jahr ab Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den 1. Juni 2015 zurück.

**§ 5**

**Ausnahmen vom Geltungsbereich**

Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 15. April 2015 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis zum 31. Oktober 2015 schriftlich beantragen.

**§ 6**

**Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 treten

- a) § 3 Nr. 1 Buchstabe a sowie Nr. 3 mit Wirkung vom 1. Juli 2014,
  - b) § 2 Nr. 4, 5 und 14 mit Wirkung vom 1. März 2015,
  - c) § 2 Nr. 1 Buchstabe b, 2, 9, 10, 13, § 3 Nr. 1 Buchstabe b und 2 sowie § 4 am 1. Juni 2015,
  - d) § 2 Nr. 3 am 1. Januar 2016
- in Kraft.

Wiesbaden, den 15. April 2015

gez. Unterschriften



**Die Niederschriftserklärungen zur Entgeltordnung zum TV-H in der Fassung vom 10. Oktober 2014 werden wie folgt geändert:**

Nach Ziffer 7 wird folgende Ziffer 7a eingefügt:

**„7a. Zu Teil II Abschnitt 18 Unterabschnitt 2 Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 1:**

Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass bei der Protokollerklärung Nr. 1 Buchstabe g kein Streifengang vorliegt, insbesondere bei:

Fußstreifen und Standposten im Rahmen von Objektschutzaufgaben oder sonstigen Sicherungsmaßnahmen,

Fahrten von der Dienststelle zum Einsatzort,

Fahrten mit technischem Hintergrund (Reinigung, Reifenwechsel, Tanken usw.),

Kurierfahrten oder sonstige logistische Bewegungsfahrten.“

**Anlage 1**  
**zum Änderungstarifvertrag Nr. 10 zum TV-H**  
**vom 15. April 2015**

**Anlage B zum TV-H**

**Entgelttabelle für die Entgeltgruppen 1 bis 15**  
**gültig vom 1. März 2015 bis 31. März 2016**

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.124,55	4.575,04	4.744,69	5.347,29	5.803,63	
14	3.732,58	4.142,11	4.381,97	4.744,69	5.300,49	
13	3.440,05	3.820,34	4.025,10	4.422,92	4.972,86	
12	3.083,17	3.422,49	3.902,22	4.323,46	4.867,55	
11	2.977,87	3.299,64	3.539,51	3.902,22	4.428,77	
10	2.866,71	3.182,63	3.422,49	3.662,37	4.118,71	
9	2.533,23	2.808,20	2.948,62	3.334,75	3.638,97	
8	2.369,42	2.626,85	2.743,84	2.855,01	2.977,87	3.053,93
7	2.217,32	2.457,18	2.615,14	2.732,15	2.825,76	2.907,65
6	2.176,35	2.410,38	2.527,39	2.644,39	2.720,46	2.802,35
5	2.082,75	2.305,07	2.422,09	2.533,23	2.620,99	2.679,49
4	1.977,44	2.193,92	2.340,18	2.422,09	2.503,98	2.556,63
3	1.948,19	2.158,81	2.217,32	2.310,92	2.386,97	2.451,34
2	1.796,07	1.989,14	2.047,65	2.106,15	2.240,71	2.381,12
1		1.597,17	1.626,42	1.661,52	1.696,63	1.784,38

**Entgelttabelle für die Entgeltgruppen 1 bis 15**  
**gültig ab 1. April 2016**

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.223,54	4.684,84	4.858,56	5.475,62	5.942,92	
14	3.822,16	4.241,52	4.487,14	4.858,56	5.427,70	
13	3.522,61	3.912,03	4.121,70	4.529,07	5.092,21	
12	3.157,17	3.504,63	3.995,87	4.427,22	4.984,37	
11	3.049,34	3.378,83	3.624,46	3.995,87	4.535,06	
10	2.935,51	3.259,01	3.504,63	3.750,27	4.217,56	
9	2.613,23	2.888,20	3.028,62	3.414,78	3.726,31	
8	2.449,42	2.706,85	2.823,84	2.935,01	3.057,87	3.133,93
7	2.297,32	2.537,18	2.695,14	2.812,15	2.905,76	2.987,65
6	2.256,35	2.490,38	2.607,39	2.724,39	2.800,46	2.882,35
5	2.162,75	2.385,07	2.502,09	2.613,23	2.700,99	2.759,49
4	2.057,44	2.273,92	2.420,18	2.502,09	2.583,98	2.636,63
3	2.028,19	2.238,81	2.297,32	2.390,92	2.466,97	2.531,34
2	1.876,07	2.069,14	2.127,65	2.186,15	2.320,71	2.461,12
1		1.677,17	1.706,42	1.741,52	1.776,63	1.864,38

**Anlage 2**  
**zum Änderungstarifvertrag Nr. 10 zum TV-H**  
**vom 15. April 2015**

**Anlage C zum TV-H**

**Entgelttabelle für Pflegekräfte**  
**gültig vom 1. März 2015 bis 31. März 2016**

Entgelt- gruppe KR	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12a			3.902,22	4.323,46	4.867,55	
11b				3.902,22	4.428,77	
11a			3.539,51	3.902,22	4.428,77	
10a			3.422,49	3.662,37	4.118,71	
9d			3.334,75	3.638,97	3.878,84	
9c			3.241,14	3.469,31	3.685,76	
9b			2.948,62	3.334,75	3.469,31	
9a			2.948,62	3.053,93	3.241,14	
8a	2.457,18	2.615,14	2.743,84	2.855,01	3.053,93	3.241,14
7a	2.275,81	2.457,18	2.615,14	2.855,01	2.977,87	3.100,72
4a	2.035,96	2.193,92	2.340,18	2.644,39	2.720,46	2.866,71
3a	1.948,19	2.158,81	2.217,32	2.310,92	2.386,97	2.556,63
In den Entgeltgruppen KR 11b und KR 12a erhöht sich der Tabellenwert nach 5 Jahren in Stufe 5 um 240,79 Euro.						

**Entgelttabelle für Pflegekräfte**  
**gültig ab 1. April 2016**

Entgelt- gruppe KR	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12a			3.995,87	4.427,22	4.984,37	
11b				3.995,87	4.535,06	
11a			3.624,46	3.995,87	4.535,06	
10a			3.504,63	3.750,27	4.217,56	
9d			3.414,78	3.726,31	3.971,93	
9c			3.321,14	3.552,57	3.774,22	
9b			3.028,62	3.414,78	3.552,57	
9a			3.028,62	3.133,93	3.321,14	
8a	2.537,18	2.695,14	2.823,84	2.935,01	3.133,93	3.321,14
7a	2.355,81	2.537,18	2.695,14	2.935,01	3.057,87	3.180,72
4a	2.115,96	2.273,92	2.420,18	2.724,39	2.800,46	2.946,71
3a	2.028,19	2.238,81	2.297,32	2.390,92	2.466,97	2.636,63
In den Entgeltgruppen KR 11b und KR 12a erhöht sich der Tabellenwert nach 5 Jahren in Stufe 5 um 246,57 Euro.						

**Anlage 3**  
**zum Änderungstarifvertrag Nr. 10 zum TV-H**  
**vom 15. April 2015**

**Anlage D zum TV-H**

**Bereitschaftsdienstentgelte**  
**nach § 42 Nr. 6 und § 43 Nr. 5 TV-H**

**Anmerkung:** Bis zu einer Neuvereinbarung der Anlage D zum TV-H richtet sich für die Höhe der Bereitschaftsdienstentgelte die Zuordnung zu den Vergütungsgruppen nach den Anlagen 1 a und 1 b zum BAT bzw. zu den Lohngruppen nach den Lohngruppenverzeichnissen zum MTArb in der bis zum 30. Juni 2014 geltenden Fassung.

Beschäftigte, deren Eingruppierung sich nach der Anlage 1a zum BAT richtet			Beschäftigte, deren Eingruppierung sich nach der Anlage 1b zum BAT richtet			Beschäftigte, deren Eingruppierung sich nach dem MTArb richtet		
Vergütungsgruppe	€		Vergütungsgruppe	€		Lohngruppe	€	
	vom 01.03.2015 bis 31.03.2016	ab 01.04.2016		vom 01.03.2015 bis 31.03.2016	ab 01.04.2016		vom 01.03.2015 bis 31.03.2016	ab 01.04.2016
I	36,35	37,28	Kr. XIII	30,18	30,95	9	20,40	20,92
Ia	33,32	34,17	Kr. XII	27,80	28,51	8a	19,96	20,47
Ib	30,66	31,44	Kr. XI	26,23	26,90	8	19,52	20,02
IIa	28,09	28,81	Kr. X	24,66	25,29	7a	19,10	19,59
III	25,37	26,02	Kr. IX	23,24	23,83	7	18,69	19,17
IVa	23,34	23,94	Kr. VIII	22,82	23,40	6a	18,28	18,75
IVb	21,49	22,04	Kr. VII	21,54	22,09	6	17,88	18,34
Va/b	20,72	21,25	Kr. VI	20,88	21,41	5a	17,48	17,93
Vc	19,69	20,19	Kr. Va	20,10	20,61	5	17,11	17,55
VIb	18,28	18,75	Kr. V	19,56	20,06	4a	16,73	17,16
VII	17,16	17,60	Kr. IV	18,60	19,07	4	16,37	16,79
VIII	16,13	16,54	Kr. III	17,63	18,08	3a	16,02	16,43
IXa	15,50	15,90	Kr. II	16,77	17,20	3	15,68	16,08
IXb	15,24	15,63	Kr. I	16,02	16,43	2a	15,33	15,72
X	14,46	14,83				2	14,98	15,36
						1a	14,69	15,06
						1	14,34	14,71

**Beträge der in der Entgeltordnung zum TV-H geregelten Zulagen**

**I. Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung**

<sup>1</sup>Die Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt. <sup>2</sup>Sie betragen

Nr. der Entgeltgruppen- zulage	vom 1. März 2015 bis 31. März 2016	ab 1. April 2016
	Euro/Monat	
1	145,66	149,16
2	137,37	140,67
3	127,43	130,49
4	120,21	123,10
5	116,51	119,31
6	113,62	116,35
7	103,04	105,51
8	102,26	104,71
9	90,16	92,32
10	77,91	79,78
11	53,81	55,10

**II. Funktionszulagen gemäß Teil II Abschnitte 5 und 8 der Entgeltordnung**

<sup>1</sup>Die Funktionszulagen

- für Beschäftigte im Fernmeldebetriebsdienst gemäß Nr. 3 der Protokollerklärungen zu Abschnitt 5 Unterabschnitt 2 des Teils II der Entgeltordnung sowie
- für Fremdsprachenassistenten (Fremdsprachensekretäre) gemäß Nr. 1 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 8 Unterabschnitt 3 des Teils II der Entgeltordnung

verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt. <sup>2</sup>Sie betragen

Nr. der Funktionszulage	vom 1. März 2015 bis 31. März 2016	ab 1. April 2016
	Euro/Monat	
1	102,29	104,74
2	88,71	90,84
3	139,50	142,85
4	123,35	126,31
5	116,60	119,40
6	110,42	113,07

**III. Vorarbeiterzulagen gemäß Nr. 6 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung**

Die Vorarbeiterzulagen gemäß Nr. 6 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung betragen

Nr. der Vorarbeiterzulage	vom 1. März 2015 bis 31. März 2016	ab 1. April 2016
	Euro/Monat	
1	149,22	152,80
2	255,42	261,55